

## 10 Grundregeln zur Ausübung des Amtes als Mitglied eines Gläubigerausschusses

von Rechtsanwalt / Fachanwalt für Insolvenzrecht Dr. Hubert Ampferl



### 1. Verpflichtung auf die Interessen der Gläubigergesamtheit

Das Insolvenzverfahren dient der bestmöglichen gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger des Schuldners. Der Gläubigerausschuss hat sich bei seiner Arbeit an diesem Ziel des Verfahrens und den Interessen aller Gläubiger und Beteiligten zu orientieren. Eigeninteressen des Mitglieds dürfen sein Handeln nicht bestimmen.

### 2. Aktive Verfahrensbegleitung durch Unterstützung und Überwachung

Zentrale Figur der Insolvenzabwicklung - hinsichtlich der Fortführung und Sanierung des Unternehmens wie auch der Vermögensverwertung - ist der (vorläufige) Insolvenzverwalter. Er hat die Handlungs- und Verwertungsoptionen für das Verfahren zu erarbeiten. Der Gläubigerausschuss prüft diese Vorschläge des Insolvenzverwalters nach Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und bringt eigenen Sachverstand ein, um die beste Lösung für alle Gläubiger zu erreichen. Der Ausschuss hat sich die Verfahrensgrundlagen aufarbeiten und Optionen aufzeigen zu lassen bzw. muss dies ggf. beim Verwalter einfordern.

### 3. Kontrolle und Prüfung bei Fortführung des Geschäftsbetriebes

Die Fortführung des Unternehmens dient dem Erhalt des Vermögens des Schuldners zugunsten der Gläubiger. Bei laufenden Geschäftsbetrieben ist es die Aufgabe des Gläubigerausschusses, die Einhaltung dieser Zielsetzung zu überwachen. Der (vorläufige) Insolvenzverwalter muss ein Fortführungskonzept erstellen, bestehend aus einer Fortführungsstrategie sowie einer Ertrags- und Liquiditätsplanung. Der Gläubigerausschuss hat ein solches Konzept einzufordern, zu prüfen und sich regelmäßig über die Fortführung zu unterrichten.

### 4. Massebezogene Prüfungspflicht besonders bedeutsamer Rechtshandlungen

Besonders bedeutsame Rechtshandlungen bedürfen der Zustimmung des Gläubigerausschusses. Er muss die Aufbereitung der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen vom Insolvenzverwalter einfordern und eine Entscheidung treffen, die zur bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger führt.

Bei Verkauf des Unternehmens haben die Gläubiger keinen Anspruch auf einen zahlenmäßig bestimmten Verkaufserlös, weil es einen objektiven Preis für das Unternehmen nicht gibt. Sie können aber ein Verfahren verlangen, welches die bestmögliche Verwertung ermöglicht. Der Ausschuss hat zu überwachen, dass ein strukturierter und professioneller Prozess vom Insolvenzverwalter durchgeführt wird.

## **5. Regelmäßige Kassenprüfung**

Zentrale Pflicht des Gläubigerausschusses ist die Prüfung des Geldverkehrs und Geldbestandes. Dies umfasst die regelmäßige Prüfung des Bar- und Buchgeldbestandes, geht aber wesentlich darüber hinaus und beinhaltet insgesamt die Kontrolle aller Kontobewegungen einschließlich der Zweckmäßigkeit der dahinter stehenden Geschäftsvorfälle und die Prüfung der Belege. Eine Vernachlässigung der Kassenprüfung und dadurch unentdeckt bleibende Pflichtverletzungen bis hin zu Veruntreuungen von Geldern durch den Insolvenzverwalter stellen das zentrale Haftungsrisiko für das Ausschussmitglied dar.

## **6. Besondere Herausforderung bei Eigenverwaltung: Überwachung des Schuldners**

Zentrale Kompetenzen, welche im Regelverfahren dem Insolvenzverwalter zugewiesen sind, verbleiben bei der Eigenverwaltung beim Schuldner. Den Gläubigerausschuss trifft damit bei der Eigenverwaltung eine doppelte Aufsichtspflicht sowohl gegenüber dem Sachwalter wie gegenüber dem Schuldner. Letztere hat einen ungleich höheren Stellenwert als im Regelverfahren. Es ist die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Schuldnerhandelns zu überwachen!

## **7. Dokumentation der Ausschussarbeit**

Unerlässlich zur Haftungsvermeidung ist die eingehende Dokumentation der Arbeit des Ausschusses. Dies betrifft insbesondere die Aufbewahrung von Unterlagen zur Entscheidung über die Fortführung des Unternehmens wie dessen Verkauf.

## **8. Keine Verwendung von Insider-Informationen | Geheimhaltungspflicht**

Das Ausschussmitglied ist dem Interesse aller Gläubiger verpflichtet. Es verbietet sich, Informationen aus dem Ausschuss zum eigenen Vorteil zu verwenden. Auch ist es zur Geheimhaltung verpflichtet, um die Fortführung des Unternehmens, deren Verkauf oder sonstige Belange der Insolvenzmasse nicht zu gefährden.

## **9. Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Vergütung**

Die insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung sieht eine Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses zwischen 35 und 95 € je Stunde vor. Höhere Stundensätze sind im Einzelfall möglich. Das Gesetz geht vom Grundsatz her von einer Vergütung nach Zeitaufwand aus. Ein Vergütungsantrag des Gläubigerausschussmitgliedes, welcher sich an der Höhe der Insolvenzmasse oder der Vergütung des Insolvenzverwalters orientiert, steht damit im Widerspruch.

## **10. Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung**

In jedem Fall ist eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsschutz abzuschließen. Ferner ist die Zahlung der Versicherungsprämien sicherzustellen.